

# **Förderrichtlinie „Klimaschutzfonds“ des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises**

Beschluss des KKR vom 17.03.2026

## **1. Rechtsgrundlage**

Die Kirchenkreise sind gem. § 4 Absatz 1 Klimaschutzgesetz verpflichtet, mindestens 0,8 Prozent der Schlüsselzuweisungen entsprechend dem jährlichen Haushaltsbeschluss der Landessynode für Klimaschutzzwecke zu verwenden. Die Synode des PEK hat mit Beschluss des Doppelhaushalts 2026/2027 hierfür die Einrichtung einer eigenständigen Haushaltsstelle beschlossen. Die Mittel dieser Haushaltsstelle können sowohl für die Finanzierung von Maßnahmen der Kirchengemeinden als auch des Kirchenkreises eingesetzt werden.

Klimaschutzzwecke im Sinne des Gesetzes sind insbesondere

- Förderung von Maßnahmen, die den Energiebedarf oder die Treibhausgasemissionen reduzieren oder die Energieeffizienz steigern,
- die Einrichtung eines Energie- und Klimaschutzmanagements in den Bereichen Liegenschaften und Gebäude, Mobilität sowie Beschaffung und
- Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zur Schöpfungsbewahrung hinsichtlich Klimaschutz und Klimagerechtigkeit.

Ein Rechtsanspruch der Kirchengemeinde als Antragsteller auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Kirchenkreisrat entscheidet auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Die Vergabe von Fördermitteln an Kirchengemeinden aus dem PEK-Klimaschutzfonds ist auf folgende Maßnahmen an Bestandsgebäuden begrenzt:

- Umstellung der Heizungsanlage von fossiler auf erneuerbare Energie,
- Erzeugung von Strom aus erneuerbarer Energie,
- Maßnahmen des baulichen Wärmeschutzes.

## **3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Zuwendungsempfänger sind Kirchengemeinden des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises sowie Einrichtungen des Kirchenkreises.

Bei Antragstellung durch Kirchengemeinden ist seitens der zuständigen Propstei im Antragsverfahren zu bestätigen, dass das betreffende Objekt gemäß Gebäudestrukturplan auch künftig als kirchliches Gebäude genutzt werden soll.

Mit Erhalt der Zuwendung ist der Zuwendungsempfänger zur Ausführung der Maßnahme innerhalb von 12 Monaten nach Bewilligung verpflichtet. Sollte die Maßnahme in diesem Zeitraum nicht zur Ausführung kommen, verfällt die Bewilligung.

## **4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Höhe der Zuwendung beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 7.500 € je Objekt.

## **5. Verfahren**

### **Antragstellung:**

Der Vorhabensträger richtet mit dem Antragsformular einen formlosen Antrag an den Kreiskirchenrat über die zuständigen Baubeauftragten mit folgenden Angaben:

- Beschreibung der Maßnahme
- Höhe der beantragten Zuwendung
- Beschluss des Kirchengemeinderates
- Kostenangebote
- Finanzierungsplan

Der Antrag kann jederzeit eingereicht werden. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Reihenfolge des Antragseingangs und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **Bewilligung:**

Der Kirchenkreisrat beauftragt ein Gremium, über die Zuwendungen auf Basis von Anträgen, die von der Bauabteilung des PEK geprüft und befürwortet worden sind, zu entscheiden. Das Gremium setzt sich aus dem/der Vorsitzenden des KKR, einem ehrenamtlichen Mitglied des KKR, dem/der Leiter(in) des Kirchenkreisamtes und dem/der Leiter(in) der Bauabteilung zusammen.

Die Auszahlung des Zuschusses (Umbuchung vom Haushaltskonto des Kirchenkreises auf Haushaltskonto der Kirchengemeinde) erfolgt auf Basis von Rechnungen, die von der / dem zuständigen Baubeauftragten geprüft worden sind.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2026 in Kraft.

Greifswald, den 17.03.2026

*Kathrin Kühl*

Pröpstin Kathrin Kühl  
Vorsitzende des Kirchenkreisrates

